Allgemeine Geschäftsbedingungen der OPTIQUM Unternehmensberatung GMBH

Gültig ab dem 29.07.2026

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB") gelten für sämtliche Angebote und Verträge der OPTIQUM Unternehmensberatung GmbH („OPTIQUM") über Beratungs-, Audit-, Prüfungs-, Trainings-, Workshop-, Projektmanagement- und sonstige Dienstleistungen gegenüber dem Kunden.

1.2 Individuelle Vereinbarungen im Angebot, Auftrag, Vertrag oder einer Leistungsbeschreibung gehen diesen AGB vor. Ergänzend gelten diese AGB in ihrer bei Vertragsschluss einbezogenen Fassung.

1.3 Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn OPTIQUM ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Die vorbehaltlose Leistungserbringung stellt keine Zustimmung dar.

1.4 Soweit Leistungen berufs- oder akkreditierungsrechtlichen Regeln, Zertifizierungsprogrammen, Lizenzbedingungen oder Vorgaben eines Schulungs- oder Systempartners unterliegen, gelten diese ergänzend, wenn sie im Angebot oder Auftrag bezeichnet sind.

1.5 Die Parteien sind sich darüber einig, dass rechtserhebliche Erklärungen, Freigaben, Leistungsänderungen und sonstige projektbezogene Abstimmungen grundsätzlich auch per E-Mail oder über ein Projekt- oder Kollaborationssystem bzw. Kommunikationsmedium erfolgen können, soweit diese AGB oder zwingende gesetzliche Vorschriften keine andere Form verlangen.

1.6 Diese AGB gelten auch für alle künftigen gleichartigen Verträge mit dem Kunden, sofern sie bei dem jeweiligen Vertragsschluss wirksam einbezogen werden. Eine dauerhafte Rahmenvereinbarung entsteht allein hierdurch jedoch nicht.

2. Vertragsschluss und Leistungsgegenstand

2.1 Angebote von OPTIQUM sind, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, freibleibend. Ein Vertrag kommt durch Annahme des Angebots in Form der Auftragsbestätigung, einer Unterzeichnung eines Vertrags oder dem tatsächlichen Beginn der Leistungserbringung auf Wunsch des Kunden zustande.

2.2 Art, Umfang, Ziel, Leistungsort, Termine und Vergütung ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot oder Auftrag. Ergänzende Anforderungen gelten nur, wenn sie von beiden Parteien in Textform bestätigt wurden.

2.3 OPTIQUM schuldet eine fachgerechte Leistung nach dem bei Vertragsschluss vereinbarten Stand. Soweit nicht ausdrücklich ein bestimmter Erfolg oder ein konkretes Werk vereinbart wurde, wird die Leistung als Dienstleistung erbracht. Insbesondere werden weder Zertifizierungen, behördliche Genehmigungen, Akkreditierungen noch bestimmte wirtschaftliche Ergebnisse garantiert.

2.4 Aussagen zu Normkonformität, Zertifizierungsfähigkeit oder Auditbereitschaft sind fachliche Bewertungen auf Basis der zum Bewertungszeitpunkt verfügbaren Informationen und erheben keinen Vollständigkeitsanspruch. Entscheidungen unabhängiger Zertifizierungsstellen, Behörden oder sonstiger Dritter bleiben hiervon unberührt.

2.5 Grundlage der Leistungserbringung sind die vom Kunden mitgeteilten tatsächlichen, organisatorischen, technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen. OPTIQUM ist ohne gesonderte Beauftragung nicht verpflichtet, die Vollständigkeit oder Richtigkeit dieser Angaben umfassend zu überprüfen oder eigene tatsächliche Ermittlungen vorzunehmen.

2.6 Soweit die Leistungen die Ermittlung, Bewertung oder Umsetzung gesetzlicher, behördlicher, normativer oder kundenspezifischer Anforderungen berühren, unterstützt OPTIQUM den Kunden fachlich und methodisch im vereinbarten Umfang. Die Verantwortung für die rechtliche Bewertung, die Auswahl der verbindlich anzuwendenden Anforderungen sowie die unternehmerische Umsetzung verbleibt beim Kunden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

2.7 OPTIQUM ist berechtigt, im Rahmen des Vertrags fachliche Annahmen zu treffen, soweit notwendige Informationen nicht oder nicht rechtzeitig vorliegen. Solche Annahmen werden, soweit sie für das Ergebnis wesentlich sind, kenntlich gemacht. Nachträgliche Korrekturen aufgrund abweichender tatsächlicher Verhältnisse gelten als Änderung oder Zusatzleistung.

3. Leistungserbringung und Einsatz Dritter

3.1 OPTIQUM bestimmt die Art der Leistungserbringung im Rahmen des vereinbarten Leistungsziels eigenverantwortlich. Leistungen können vor Ort, abseits vom Kundenstandort (remote) oder in hybrider Form erbracht werden.

3.2 OPTIQUM ist berechtigt, geeignete Mitarbeitende, freie Fachkräfte, verbundene Unternehmen oder Unterauftragnehmer einzusetzen. OPTIQUM bleibt für die vertragsgemäße Leistung verantwortlich und verpflichtet eingesetzte Personen angemessen zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz.

3.3 Ein Anspruch auf den Einsatz einer bestimmten Person besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Bei Ausfall darf OPTIQUM eine fachlich geeignete Ersatzperson einsetzen.

3.4 Der Kunde erhält Zwischenstände, Protokolle oder Arbeitsergebnisse in der vereinbarten Form. Mündliche Hinweise sind nur verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden.

3.5 OPTIQUM ist bei der fachlichen und zeitlichen Organisation der Leistung frei, soweit der vereinbarte Leistungsgegenstand, verbindliche Termine sowie berechtigte betriebliche Belange des Kunden gewahrt werden. Ein arbeitsrechtliches Weisungsrecht des Kunden gegenüber den von OPTIQUM eingesetzten Personen wird nicht begründet.

3.6 Sofern Leistungen in den Geschäftsräumen oder Betriebsstätten des Kunden erbracht werden, stellt der Kunde geeignete Arbeitsbedingungen sicher und informiert die eingesetzten Personen rechtzeitig über betriebliche Sicherheits-, Zutritts-, Geheimschutz- und Verhaltensregeln. Erforderliche Unterweisungen oder besondere Nachweise sind der OPTIQUM vor dem Einsatz schriftlich mitzuteilen.

3.7 Teilleistungen und Zwischenstände dürfen selbstständig nutzbar gemacht und abgerechnet werden, sofern dies dem Kunden zumutbar ist und der Vertragszweck hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Der Kunde stellt alle für die Leistung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Zugänge, Arbeitsmittel, Ansprechpartner und Entscheidungen vollständig, richtig und rechtzeitig bereit. Er informiert OPTIQUM auch ungefragt über Umstände, die das Projekt, die Sicherheit oder die rechtliche Zulässigkeit der Leistung beeinflussen können.

4.2 Der Kunde prüft Zwischenergebnisse und Sachverhaltsdarstellungen unverzüglich. Fehler, fehlende Angaben und Änderungswünsche teilt er OPTIQUM ohne schuldhaftes Zögern in Textform mit.

4.3 Der Kunde stellt sicher, dass er zur Übermittlung bereitgestellter Daten und Unterlagen berechtigt ist und dass deren Nutzung durch OPTIQUM für den Vertragszweck zulässig ist.

4.4 Verzögerungen oder Mehraufwände aufgrund nicht, verspätet oder fehlerhaft erfüllter Mitwirkungspflichten verlängern vereinbarte Fristen angemessen. Zusätzliche Aufwände darf OPTIQUM nach den vereinbarten Vergütungssätzen abrechnen.

4.5 Der Kunde benennt eine fachlich und organisatorisch geeignete Projektleitung mit ausreichender Entscheidungs- und Eskalationsbefugnis. Entscheidungen und Freigaben sind innerhalb der für das Projekt vereinbarten oder von OPTIQUM angemessen gesetzten Fristen zu treffen.

4.6 Soweit der Kunde Leistungen, Informationen oder Freigaben von Dritten – insbesondere verbundenen Unternehmen, Kunden, Lieferanten, IT-Dienstleistern, Zertifizierungsstellen oder Behörden – benötigt, ist deren

rechtzeitige Einbindung Sache des Kunden, sofern die Beschaffung nicht ausdrücklich von OPTIQUM übernommen wurde.

4.7 Der Kunde bleibt für die Auswahl, Freigabe und betriebliche Umsetzung der von OPTIQUM vorgeschlagenen Maßnahmen verantwortlich. Er prüft insbesondere, ob Arbeitsergebnisse mit seinen internen Vorgaben, vertraglichen Verpflichtungen, gesetzlichen Anforderungen und betrieblichen Risiken vereinbar sind.

5. Termine, Leistungshindernisse und höhere Gewalt

5.1 Termine sind nur verbindliche Fixtermine, wenn sie ausdrücklich als solche vereinbart wurden. Im Übrigen handelt es sich um Plantermine.

5.2 OPTIQUM haftet nicht für Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder anderer bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer und nicht von OPTIQUM zu vertretender Ereignisse. Hierzu zählen insbesondere Naturereignisse, Epidemien, Krieg, behördliche Maßnahmen, Streik, erhebliche Störungen von Verkehrs-, Energie-, Telekommunikations- oder IT-Infrastruktur sowie unvorhersehbare Ausfälle vorgesehener Fachkräfte.

5.3 Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich. Leistungsfristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als 60 Kalendertage, kann jede Partei den noch nicht erfüllten Teil des Vertrags in Textform kündigen.

5.4 Wird eine Leistung durch Umstände aus der Sphäre des Kunden verhindert oder verzögert, bleibt der Vergütungsanspruch von OPTIQUM nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bestehen.

5.5 Erkennbare Terminrisiken werden die Parteien unverzüglich anzeigen und in angemessenem Umfang gemeinsam Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen abstimmen. Eine solche Mitwirkung begründet keine Übernahme des zugrunde liegenden Risikos durch die jeweils andere Partei.

6. Änderungen des Leistungsumfangs

6.1 Beide Parteien können Änderungen des Leistungsumfangs vorschlagen. OPTIQUM prüft die Auswirkungen auf Aufwand, Vergütung, Termine, Ressourcen und Arbeitsergebnisse.

6.2 Eine Änderung wird erst verbindlich, wenn sie mindestens in Textform bestätigt wurde. Bis dahin erbringt OPTIQUM die Leistung nach dem bestehenden Auftrag, soweit dies sachlich möglich und zumutbar ist.

6.3 Ist eine sofortige Reaktion erforderlich, um Schäden, Sicherheitsrisiken oder wesentliche Projektverzögerungen zu vermeiden, darf OPTIQUM angemessene vorläufige Maßnahmen treffen und wird den Kunden unverzüglich informieren.

6.4 Verlangt der Kunde vor Prüfung und Einigung über die Auswirkungen einer Änderung deren sofortige Umsetzung, darf OPTIQUM die zusätzlich erbrachten Leistungen nach Zeitaufwand zu den vereinbarten, hilfsweise zu den üblichen Vergütungssätzen abrechnen. Termin- und Ressourcenfolgen werden angemessen berücksichtigt.

6.5 OPTIQUM darf die Bearbeitung eines Änderungsverlangens ablehnen, wenn dessen Umsetzung technisch, organisatorisch oder rechtlich nicht möglich, mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden oder mit berechtigten Interessen von OPTIQUM oder Dritten unvereinbar ist.

6.6 Änderungen von Normen, Gesetzen, behördlichen Anforderungen, Zertifizierungsregeln oder sonstigen externen Vorgaben nach Vertragsschluss gelten als gegenseitig vereinbarte Leistungsänderung, soweit sie den vereinbarten Aufwand oder Leistungsgegenstand wesentlich beeinflussen.

7. Vergütung, Auslagen und Abrechnung

7.1 Die Vergütung richtet sich nach dem Angebot oder Auftrag. Fehlt eine ausdrückliche Vereinbarung, wird der tatsächlich erforderliche Aufwand nach den bei Vertragsschluss geltenden Vergütungssätzen von OPTIQUM abgerechnet.

7.2 Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Reisezeiten, Fahrtkosten, Übernachtungen, Verpflegungsmehraufwand, Material-, Lizenz- und sonstige Nebenkosten werden gemäß Angebot oder gegen beleghaften Nachweis berechnet.

7.3 OPTIQUM darf Leistungen monatlich nach Aufwand oder erreichten Meilensteinen abrechnen. Zeitnachweise stehen zur Verfügung und können zum Nachweis der Leistungserbringung auf Anfrage übermittelt werden.

7.4 Stornierungen fest vereinbarter Termine sind in Textform mitzuteilen. Soweit im Angebot keine abweichende Regelung besteht, kann OPTIQUM bei einer Stornierung bis 10 Arbeitstage vor dem Termin 50 % und danach 80 % des für den Termin vereinbarten Honorars berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Ersparte Aufwendungen und eine anderweitige Verwendung der Kapazität werden angerechnet.

7.5 Bei mehrtägigen oder modularen Leistungen kann OPTIQUM einzelne Leistungsabschnitte, Trainingstage, Audittage, Meilensteine oder vereinbarte Kontingente gesondert abrechnen.

7.6 Vom Kunden veranlasste Wartezeiten, zusätzliche Abstimmungen, Wiederholungen, Nacharbeiten oder Terminverschiebungen sind als Mehraufwand vergütungspflichtig, soweit sie nicht von OPTIQUM zu vertreten sind.

7.7 Bei Trainings, Workshops und Veranstaltungen darf der Kunde bis fünf Arbeitstage vor Beginn kostenfrei geeignete Ersatzteilnehmende benennen, sofern keine personenbezogenen Zulassungs-, Prüfungs- oder Lizenzvoraussetzungen entgegenstehen.

8. Zahlungsbedingungen und Verzug

8.1 Rechnungen sind, sofern im Angebot nichts anderes geregelt ist, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zahlbar. Eine Zahlung gilt mit vorbehaltloser Gutschrift auf dem von OPTIQUM angegebenen Bankkonto als erfolgt.

8.2 Im Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Bei Entgeltforderungen zwischen Unternehmern betragen diese neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die tatsächliche Forderung von Verzugszinsen liegt im billigem Ermessen der OPTIQUM. Gesetzliche Verzugspauschalen und weitergehende Verzugsschäden bleiben unberührt.

8.3 Bei fälligen, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Zahlungsrückständen darf OPTIQUM weitere Leistungen nach angemessener Fristsetzung aussetzen. Vereinbarte Termine verschieben sich entsprechend.

8.4 Aufrechnung und Zurückbehaltung sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig. Das Zurückbehaltungsrecht bleibt zulässig, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

8.5 Einwendungen gegen Rechnungen sind innerhalb angemessener Frist nach Zugang nachvollziehbar mitzuteilen. Die Fälligkeit unstreitiger Rechnungsbestandteile bleibt hiervon unberührt.

8.6 Werden OPTIQUM nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsbereitschaft des Kunden rechtfertigen, darf OPTIQUM für noch nicht erbrachte Leistungen eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen und die Leistung bis zu deren Stellung aussetzen.

9. Arbeitsergebnisse und Nutzungsrechte

9.1 Vorbestehende Methoden, Modelle, Vorlagen, Schulungsunterlagen, Software, Bibliotheken, Know-how und sonstige Materialien von OPTIQUM bleiben Eigentum beziehungsweise geistiges Eigentum von OPTIQUM oder des jeweiligen Rechteinhabers.

9.2 Nach vollständiger Zahlung erhält der Kunde an den ausdrücklich für ihn erstellten Arbeitsergebnissen ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht für eigene interne Geschäftszwecke. Das Recht umfasst die interne Bearbeitung und Vervielfältigung, soweit dies zur vorgesehenen Nutzung erforderlich ist.

9.3 Nicht gestattet sind insbesondere der Weiterverkauf, die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an nicht verbundene Dritte, die Nutzung zur Schulung Dritter oder die Veröffentlichung, sofern OPTIQUM nicht in Textform zugestimmt hat. Gesetzlich zwingende Rechte bleiben unberührt.

9.4 Kennzeichnungen zu Urheberschaft, Marken, Quellen oder Vertraulichkeit dürfen nicht entfernt werden. Rechte Dritter an zitierten oder lizenzierten Bestandteilen richten sich nach den jeweils geltenden Nutzungsbedingungen.

9.5 Das Nutzungsrecht des Kunden erstreckt sich nicht auf zugrunde liegende allgemeine Methoden, Systematiken, Berechnungsmodelle, Checklisten, Präsentationskonzepte, Softwarebestandteile oder sonstiges Hintergrundwissen von OPTIQUM, auch wenn diese in einem Arbeitsergebnis enthalten oder hierfür verwendet worden sind. Der Kunde darf die Arbeitsergebnisse jedoch im Rahmen des nach Ziffer 9.2 eingeräumten Rechts bestimmungsgemäß nutzen.

9.6 Soweit Arbeitsergebnisse Bestandteile enthalten, an denen Rechte Dritter bestehen, erhält der Kunde Nutzungsrechte nur in dem Umfang, zu welchem OPTIQUM berechtigt ist. Auf erkennbare weitergehende Lizenzbedingungen wird OPTIQUM hinweisen.

9.7 Rohdaten, interne Arbeitspapiere, Entwurfsstände, Prompts, Berechnungswege, Prüfnotizen und interne Qualitätssicherungsunterlagen sind nur geschuldet, wenn ihre Herausgabe ausdrücklich vereinbart wurde.

10. Vertraulichkeit und Informationsklassifizierung

10.1 Vertrauliche Informationen sind alle nicht öffentlich bekannten geschäftlichen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, personellen und organisatorischen Informationen einer Partei oder eines verbundenen Unternehmens, unabhängig von Form, Kennzeichnung oder Trägermedium, sofern ihre Vertraulichkeit erkennbar ist.

10.2 Beide Parteien verwenden vertrauliche Informationen nur zur Durchführung des Vertrags und machen sie nur solchen Beschäftigten, Unterauftragnehmern, verbundenen Unternehmen oder beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern zugänglich, die sie hierfür benötigen und angemessen gebunden sind.

10.3 Nicht vertraulich sind Informationen, die nachweislich bereits rechtmäßig bekannt oder öffentlich zugänglich waren, ohne Vertragsverletzung öffentlich werden, rechtmäßig von Dritten erlangt oder unabhängig entwickelt wurden. Gesetzlich oder behördlich erforderliche Offenlegungen bleiben zulässig; die andere Partei wird, soweit rechtlich erlaubt, vorab informiert.

10.4 Die Parteien schützen vertrauliche Informationen mindestens mit der Sorgfalt, die sie für eigene gleichartige Informationen anwenden, jedenfalls mit angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Geschäftsgeheimnisse werden solange geschützt, wie ihre gesetzlichen Voraussetzungen bestehen; sonstige vertrauliche Informationen für fünf Jahre nach Vertragsende.

10.5 Nach Vertragsende sind vertrauliche Informationen auf Verlangen zurückzugeben oder sicher zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, Nachweisinteressen oder technisch unvermeidbare Sicherungskopien entgegenstehen.

10.6 Die Verpflichtungen dieser Ziffer gelten unabhängig davon, ob vertrauliche Informationen ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind, sofern sich ihre Schutzbedürftigkeit aus den Umständen ergibt. Bei Zweifeln wird die empfangende Partei vor einer Weitergabe eine Klärung herbeiführen.

10.7 Gesetzliche Pflichten zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, personenbezogenen Daten, Berufsgeheimnissen oder sonstigen besonders geschützten Informationen bleiben unberührt und gehen bei strengeren Anforderungen vor.

10.8 Eine Partei erwirbt durch den Erhalt vertraulicher Informationen weder Eigentum noch Nutzungs-, Lizenz- oder sonstige Verwertungsrechte, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

11. Informationssicherheit und Datensicherung

11.1 Beide Parteien treffen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der im Rahmen des Vertrags verarbeiteten Informationen. Besondere Sicherheitsanforderungen, Zugangsverfahren oder Klassifizierungsregeln des Kunden sind OPTIQUM vor Leistungsbeginn mitzuteilen und ausdrücklich zu vereinbaren.

11.2 Soweit OPTIQUM auf Systemen des Kunden arbeitet, bleibt der Kunde für deren ordnungsgemäßen Betrieb, Berechtigungsmanagement, Schutz vor Schadsoftware sowie eine aktuelle und wiederherstellbare Datensicherung verantwortlich.

11.3 Sicherheitsvorfälle mit möglicher wesentlicher Auswirkung auf die Vertragsleistung oder Informationen der anderen Partei werden ohne schuldhaftes Zögern gemeldet. Beide Parteien unterstützen sich angemessen bei Eingrenzung und Aufklärung.

11.4 Der Kunde informiert OPTIQUM vor Leistungsbeginn über für das Projekt verbindliche Informationssicherheitsanforderungen, insbesondere Vorgaben zu Klassifizierung, Verschlüsselung, Datenablage, Fernzugriff, Identitätsmanagement, Protokollierung, Löschung, Exportkontrolle oder dem Einsatz bestimmter Systeme. Nachträglich mitgeteilte Zusatzanforderungen können eine Leistungsänderung darstellen.

11.5 Zugänge und Berechtigungen sind auf den erforderlichen Umfang und Zeitraum zu begrenzen. Nach Wegfall des Zwecks veranlasst die jeweils verantwortliche Partei deren unverzügliche Sperrung oder Löschung.

11.6 Keine Partei ist verpflichtet, Informationen über Sicherheitsmaßnahmen in einem Umfang offenzulegen, der deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder berechtigte Sicherheitsinteressen verletzen würde. Erforderliche Nachweise können in angemessener, gegebenenfalls anonymisierter oder zusammengefasster Form erbracht werden.

12. Datenschutz

12.1 Beide Parteien verarbeiten personenbezogene Daten jeweils im Rahmen ihrer datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit und nur soweit dies für Vertragsanbahnung, Vertragsdurchführung, Kommunikation, Abrechnung oder gesetzliche Pflichten erforderlich ist.

12.2 Soweit OPTIQUM personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn dieser Verarbeitung eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO. Bis dahin ist der Kunde verpflichtet, keine entsprechenden Daten für eine Auftragsverarbeitung bereitzustellen.

12.3 Der Kunde übermittelt nur erforderliche Daten und informiert betroffene Personen, soweit dies in seinem Verantwortungsbereich liegt. Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur nach vorheriger Abstimmung und auf geeigneter Rechtsgrundlage bereitgestellt werden.

12.4 Aufbewahrungs- und Löschfristen richten sich nach dem Verarbeitungszweck, gesetzlichen Pflichten, berechtigten Nachweisinteressen und den jeweils vereinbarten Datenschutzregelungen.

12.5 Soweit beide Parteien personenbezogene Daten jeweils für eigene Zwecke und in eigener Verantwortung verarbeiten, ist jede Partei insbesondere für Rechtsgrundlage, Transparenz, Betroffenenrechte, Aufbewahrung und Sicherheit in ihrem Verantwortungsbereich zuständig.

12.6 Anfragen betroffener Personen oder Aufsichtsbehörden, die erkennbar den Verantwortungsbereich der anderen Partei betreffen, werden ohne schuldhaftes Zögern weitergeleitet, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die Parteien unterstützen sich im erforderlichen und zumutbaren Umfang.

12.7 Eine Übermittlung personenbezogener Daten in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt nur unter Beachtung der gesetzlichen

Voraussetzungen und der für den jeweiligen Dienst oder Verarbeitungsvorgang vorgesehenen Garantien.

13. Einsatz digitaler Werkzeuge und künstlicher Intelligenz

13.1 OPTIQUM darf zur effizienten Leistungserbringung marktübliche digitale Werkzeuge, Cloud-Dienste, Automatisierungen und Systeme künstlicher Intelligenz („KI-Systeme") einsetzen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der vereinbarten Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Informationssicherheit.

13.2 Vertrauliche Informationen oder personenbezogene Daten des Kunden werden nicht ohne geeignete vertragliche, technische und organisatorische Schutzmaßnahmen in allgemein zugängliche KI-Systeme eingegeben. Vom Kunden ausdrücklich vorgegebene Verbote oder Freigabeprozesse sind vor Projektbeginn in Textform mitzuteilen und werden Bestandteil des Auftrags, wenn OPTIQUM diese bestätigt.

13.3 KI-Systeme können insbesondere für Recherche, Strukturierung, Übersetzung, Zusammenfassung, Entwurf, Analyse und Qualitätssicherung unterstützend verwendet werden. OPTIQUM bleibt für die geschuldete Leistung verantwortlich und unterzieht wesentliche kundenbezogene Ergebnisse einer angemessenen fachlichen Prüfung.

13.4 Der Kunde stellt sicher, dass von ihm für KI-gestützte Verarbeitung bereitgestellte Inhalte rechtmäßig genutzt werden dürfen. Rechte an endgültigen Arbeitsergebnissen richten sich nach Ziffer 9; Rechte und Nutzungsbedingungen eingesetzter Drittanbieter bleiben unberührt.

13.5 Soweit ein vollständiger Ausschluss bestimmter Werkzeuge, eine ausschließlich lokale Verarbeitung, besondere Datenräume oder zusätzliche Prüf- und Dokumentationspflichten verlangt werden, sind die hierdurch entstehenden Auswirkungen auf Aufwand, Termine und Vergütung gesondert zu vereinbaren.

13.6 OPTIQUM wählt eingesetzte KI-Systeme und digitale Werkzeuge risikoorientiert nach dem vorgesehenen Anwendungsfall aus. Dabei werden insbesondere Vertragsbedingungen, Speicher- und Trainingsnutzung, Zugriffsschutz, Verarbeitungsort, Protokollierung und Löschmöglichkeiten berücksichtigt.

13.7 KI-generierte oder KI-unterstützte Inhalte können trotz angemessener Prüfung sachliche Fehler, Auslassungen oder mehrdeutige Formulierungen enthalten. Der Kunde wird grundsätzlich alle Ergebnisse vor einer eigenständigen Weiterverwendung in kritischen Prozessen, verbindlichen Entscheidungen oder externen Veröffentlichungen in seinem Verantwortungsbereich prüfen.

13.8 Ein Anspruch auf Offenlegung einzelner Prompts, Systemanweisungen, Modellparameter, interner Prüfverfahren oder geschützter Methoden besteht nicht, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart ist. Vereinbarte Dokumentations- und Nachweispflichten bleiben unberührt.

13.9 Soweit Leistungen oder Arbeitsergebnisse unmittelbar Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1689 oder sonstiger verbindlicher KI-Regulierung unterliegen, stimmen die Parteien die jeweils erforderlichen Rollen, Informationen und Mitwirkungspflichten projektbezogen ab.

14. Abnahme bei werkvertraglichen Leistungen

14.1 Soweit ausdrücklich ein abnahmefähiges Werk vereinbart ist, zeigt OPTIQUM dessen Fertigstellung an und stellt es zur Abnahme bereit.

14.2 Der Kunde prüft das Werk innerhalb von zehn Arbeitstagen und erklärt die Abnahme oder benennt wesentliche, konkret nachvollziehbare Mängel. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

14.3 Das Werk gilt im gesetzlich zulässigen Umfang als abgenommen, wenn der Kunde es produktiv nutzt oder innerhalb einer von OPTIQUM gesetzten angemessenen Frist keine Abnahmeverweigerung unter Angabe mindestens eines Mangels erklärt.

14.4 Soweit abgrenzbare Teilleistungen vereinbart sind, kann OPTIQUM Teilabnahmen verlangen. Bereits abgenommene Teilleistungen werden durch die spätere Gesamtabnahme nicht erneut prüfpflichtig, soweit sie nicht durch nachfolgende Leistungen verändert wurden.

14.5 Wegen bei Abnahme bekannter Mängel kann der Kunde Rechte nur geltend machen, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält. Gesetzlich zwingende Rechte und arglistig verschwiegene Mängel bleiben unberührt.

15. Mängelrechte

15.1 OPTIQUM behebt bei werkvertraglichen Leistungen nach eigener Wahl einen nachgewiesenen Mangel durch Nachbesserung oder erneute Herstellung innerhalb angemessener Frist.

15.2 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde die Vergütung angemessen mindern oder bei einem erheblichen Mangel nach den gesetzlichen Voraussetzungen vom betroffenen Leistungsteil zurücktreten.

15.3 Keine Mängelansprüche bestehen, soweit die Abweichung auf unrichtigen oder unvollständigen Informationen des Kunden, nicht freigegebenen Änderungen, unsachgemäßer Nutzung oder Eingriffen Dritter beruht.

15.4 Der Kunde beschreibt einen geltend gemachten Mangel nachvollziehbar und stellt OPTIQUM die zur Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Informationen, Zugänge und Mitwirkung zur Verfügung.

15.5 Stellt sich nach Prüfung heraus, dass kein von OPTIQUM zu vertretender Mangel vorliegt, darf OPTIQUM den erforderlichen Prüf- und Unterstützungsaufwand nach den vereinbarten Vergütungssätzen abrechnen, sofern der Kunde das Nichtvorliegen eines Mangels erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat.

15.6 Ansprüche wegen Mängeln setzen voraus, dass der Kunde keine Änderungen an dem betroffenen Arbeitsergebnis vorgenommen hat, die die Mangelanalyse oder Nacherfüllung wesentlich erschweren, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderung für den Mangel nicht ursächlich war.

16. Haftung

16.1 OPTIQUM haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang ausdrücklich übernommener Garantien.

16.2 Bei einfacher fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf.

16.3 Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Organe, Beschäftigten, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer von OPTIQUM.

16.4 Soweit Schäden auf einer vom Kunden zu vertretenden Verletzung seiner Mitwirkungs-, Informations-, Sicherungs- oder Datensicherungspflichten beruhen, ist die Haftung von OPTIQUM im entsprechenden Umfang ausgeschlossen.

16.5 Eine fachliche Beratung ersetzt nicht die unternehmerische Entscheidung und Verantwortung des Kunden. Der Kunde prüft Arbeitsergebnisse vor einer sicherheitskritischen, rechtsverbindlichen oder wirtschaftlich wesentlichen Umsetzung in seinem Verantwortungsbereich.

16.6 Die Haftungsbeschränkungen gelten für vertragliche und außervertragliche Ansprüche unabhängig von ihrem Rechtsgrund. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde.

16.7 Für den Verlust von Daten haftet OPTIQUM im Rahmen der vorstehenden Regelungen nur in Höhe des Aufwands, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den jeweils Verantwortlichen für die Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre.

16.8 Soweit mehrere Schadensursachen zusammenwirken, richtet sich die Ersatzpflicht nach dem jeweiligen Verursachungs- und Verantwortungsbeitrag. Die gesetzlichen Vorschriften über das Mitverschulden bleiben unberührt.

17. Laufzeit und Vertragsbeendigung

17.1 Laufzeit und ordentliche Kündigung richten sich nach dem jeweiligen Auftrag. Fehlt eine Regelung, kann ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Dienstvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende in Textform gekündigt werden.

17.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei wesentliche Vertragspflichten trotz angemessener Abhilfefrist wiederholt oder schwerwiegend verletzt oder die Fortsetzung wegen erheblicher Sicherheits- oder Compliance-Risiken unzumutbar ist.

17.3 Bis zum Wirksamwerden der Beendigung erbrachte Leistungen, verbindlich eingegangene Fremdkosten und nicht mehr stornierbare Aufwendungen sind zu vergüten. Arbeitsergebnisse werden nach Maßgabe des erreichten und bezahlten Leistungsstands herausgegeben.

17.4 Regelungen zu Vertraulichkeit, Datenschutz, Informationsschutz, Nutzungsrechten, Vergütung und Haftung gelten ihrem Zweck entsprechend über das Vertragsende hinaus.

17.5 Bei Vertragsende wirken die Parteien in angemessenem Umfang an einer geordneten Beendigung oder Übergabe mit. Leistungen, die über die vertraglich geschuldete Herausgabe vorhandener Arbeitsergebnisse hinausgehen, insbesondere zusätzliche Dokumentation, Datenaufbereitung, Übergabeworkshops oder Unterstützung eines Nachfolgedienstleisters, sind gesondert zu vergüten.

17.6 Eine Kündigung lässt bereits entstandene Zahlungsansprüche, Rechte an bis dahin erbrachten Leistungen und Ansprüche wegen Pflichtverletzungen unberührt.

18. Referenznennung

18.1 OPTIQUM darf Firma, Marke oder Logo des Kunden nur mit dessen vorheriger Zustimmung als Referenz verwenden. Umfang, Medium und Dauer der Nutzung können gesondert vereinbart werden.

18.2 Gesetzlich erforderliche Angaben sowie anonymisierte, nicht rückführbare Erfahrungswerte und Methodenkenntnisse bleiben zulässig, soweit keine vertraulichen Informationen offengelegt werden.

18.3 Eine einmal erteilte Zustimmung zur Referenznennung kann aus berechtigtem Grund mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Bereits hergestellte Druckerzeugnisse müssen nicht zurückgerufen werden; digitale Veröffentlichungen werden innerhalb angemessener Frist angepasst.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags einschließlich dieser Textformklausel bedürfen mindestens der Textform, soweit gesetzlich keine andere Form vorgeschrieben ist. Individuelle Abreden bleiben unberührt.

19.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

19.3 Erfüllungsort ist Köln. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Köln, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

19.4 Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung. Eine Regelungslücke wird nach dem erkennbaren wirtschaftlichen Zweck des Vertrags geschlossen.

19.5 Rechte und Pflichten aus dem Vertrag dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Partei übertragen werden. Die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG ist zulässig, sofern berechtigte Interessen der anderen Partei nicht beeinträchtigt werden und die ordnungsgemäße Vertragserfüllung sichergestellt bleibt.

19.6 Der Kunde darf Ansprüche gegen OPTIQUM nur mit vorheriger Zustimmung abtreten; § 354a HGB bleibt unberührt. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

19.7 Nebenabreden bestehen nur, soweit sie im jeweiligen Vertrag, Angebot, Auftrag oder einer sonstigen Vereinbarung dokumentiert sind. Maßgeblich ist bei Widersprüchen folgende Rangfolge: individuelle Vertragsabrede, Leistungsbeschreibung beziehungsweise Angebot, Auftragsbestätigung, diese AGB und anschließend sonstige einbezogene Bedingungen.

19.8 Vertragssprache ist Deutsch, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Bei Übersetzungen geht im Fall von Auslegungsunterschieden die deutsche Fassung vor.